

Aus der Begründung des Urteils gegen Otto Mörke vom 27.11.1939

(...)

Was nun den Inhalt der Erklärung selbst anbetrifft, so bedarf es keiner weiteren Begründung, dass sie zahlreiche schwere Vorwürfe gegen die führenden Persönlichkeiten in Partei und Staat und deren Anordnungen enthält (...)

Und wenn der Angeklagte sich über die Mittel auflässt, mit denen der Nationalsozialismus manche Volksgenossen zur Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber der Volksgemeinschaft erzieht, so kann man wahrhaftig nicht behaupten, dass dies mit den Geboten der Sittlichkeit nicht zu vereinbaren sei. (...)

Ähnlich ist es auch mit den Ausführungen des Angeklagten über den deutschen Rechtsstaat. Es handelt sich hier nicht um den juristischen Begriff des Rechtsstaats oder der Rechtsbeugung und wie ihn der Angeklagte aufgefasst hat, sondern darum, dass der Angeklagte in eindeutiger Weise die Behauptung aufgestellt hat, von Staats wegen und sogar vom Führer selbst werde klares d.h. bewusstes Unrecht getan. Der Angeklagte weiß, dass Niemüller immer wieder gegen Handlungen und Maßnahmen von Partei und Staat in der Öffentlichkeit aufgetreten ist, und er weiß auch, dass der Nationalsozialismus eine derartige, das Volk nur beunruhigende Kritik nicht duldet. (...) Vor allem aber weiß der Angeklagte auch, dass der Führer von grösstem Verantwortungsbewusstsein erfüllt seine Entscheidungen zum Wohle des deutschen Volkes trifft. Und solch eine Entscheidung bezeichnet er als bewusstes Unrecht und benützt sie als Beweis für eine Auflösung des Rechts in Deutschland. Das ist eine gehässige Äusserung gegenüber dem Führer.

Was endlich den 2. Teil der Wahlerklärung des Angeklagten anbetrifft, die Zerstörung der Kirche und die Entchristlichung unseres Volkes, so ist es richtig, dass z. Zt. in Deutschland Bestrebungen gegen das Christentum vorhanden sind, dass scharfe Angriffe gegen die Kirchen erfolgt sind (...) Soweit es von offizieller Seite aus zu Massnahmen gegen die Kirchen kam, hat es sich nie um Glaubensfragen gehandelt, sondern um kirchenpolitische Auseinandersetzungen, bei den Angriffen gegen das Christentum handelt es sich um private Meinungsäußerungen Einzelner und vieles, was in dieser Beziehung geschieht, ist überhaupt nicht gegen das Christentum als solches gerichtet, sondern nur gegen ein solches, wie es die Bekenntnisfront auffasst. Bei dieser auch dem Angeklagten bekannten Sachlage kann es nur als gehässig und hetzerisch angesehen werden, wenn der Angeklagte behauptet, Staat und Partei betreiben eine planmässige und systematische Zerstörung der Kirche und eine Entchristlichung unseres Volkes. (...)

IV. Strafzumessung:

(...) Bei dem Einfluss der Geistlichkeit auf weite Bevölkerungskreise sind Angriffe von dieser Seite auf die Staatsführung und ihre Maßnahmen von ganz besonderer politischer Gefährlichkeit, sie müssen im Interesse des inneren Friedens mit allen Mitteln unterbunden werden. Der Angeklagte wurde bereits einmal verwarnt; eine empfindliche Strafe erschien notwendig, um ihn vor einer Wiederholung abzuschrecken und etwa gleichgesinnte Amtsbrüder zu warnen. Man hat (...) eine Gesamtstrafe von zehn Monaten gebildet.

(Das Urteil wurde zur Bewährung ausgesetzt.)

(StAL EL 317, Bü 89)

- 1. Arbeite die Argumentation im Urteil heraus und erläutere, wie das Gericht Mörikes Verurteilung begründet.*
- 2. Beurteile, inwiefern die Gesetzesvorgaben Anwendung finden.*
- 3. Setze Dich mit Absicht und Folgen des Heimtückegesetzes auseinander.*